



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

LXXII. Vergleich wegen Ueberlassung des Klosters Prediger-Ordens zu
Seehausen an die Stadt Seehausen, vom 22. November 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

anfuchen vnd fleysige bitt des Ehrentvesten Friderichen Brandt von Lyndow, vnfers Lehensmans, seine Eheliche hauffrawe, der Erbar Vilthugentfamen frawen Margareten von Crofigk, vnser freuntlichen lieben geuattern, zu Iren Leibgedinge nachfolgende gütter, so von vns vnd vnserm Closter zu Lehene ruret vnd friderich Brandt von Lyndow als sein rechte menlich Lehene von vns empfangen, Verlyhen haben, Vnd verlyhen Ir In krafft vnd macht dieses briues Eylf wispel Roggen Jerlichen nach Friderich Brandes, Ihres Ehemans, thode eyntzuheben aus der Mollen, so auf die plane bei Rostogk vnd Gemenick gelegen, sampt derselbigen mollen, mit allem gerichte, gerechtigkeit Vnd zubehorungen, sonderlich mit allem vber- vnd Nydderwasser, byß an die Brügge zu Trebitz, In massen die friderich Brandt von vns zu lehene hat, als Leipgedinges recht vnd gewonheit ist, zu gebrauchen vnd zu genießen, Idoch vnser vnd vnfers Closters gerechtigkeit vnshedtlich. Zu Vrkundt haben wir vnser Ingeseigell an diesen vnsern offen bryw wyßentlich hengen lassen, der gegeben ist nach Cristi geburt Taufend vunffhundert, darnach Im Neunvnddreyßigsten Jhar, Am Donnersttagk nach Elisabet.

Nach Safftter's Mittheilung.

LXXII. Vergleich wegen Ueberlassung des Klosters Prediger-Ordens zu Seehausen an die Stadt Seehausen, vom 22. November 1539.

Zu wissen, Nachdem vf heute Sonnabents ahm tage Cecilie Virginis Nach Christi vnser heren Geburt funffzehenhundersten vnd newen vnd dreißigsten Jare der Achtbahr hieronimus Staudt, Castner zu Tangermünde, vff bevelung vnser gnedigsten herrn, des Churfürsten zu Brandenburgk, mit sampt dem Rathe zu Seehauffen in das Kloster daselbst zu Seehausen gegangen, die Gebeuw des Klosters besichtiget vnd befunden, das das Kloster überal bauwfällig vnd tachelofs, so das es sich selbst nicht langk ertragen müge, besondern, wo nicht In der Zeit dazu gethan vnd das Kloster unter Tach gebracht vnd nach aller Nothdurff gebauet vnd gebessert würde, einfallen müße; Insonderheit auch, weil sich die Brodere desselben Klosters, dero alleine drei darinne gefunden, mercklich beclaget, das sie das Kloster mit Gebewe vnd sich darein nicht langk erhalten Konthén, hat gemeldter Kastner Von wegen hochgedachts Vnser gnedigsten heren Zwischen dem Rathe zw Seehausen vnd den Brodern des Klosters gehandelt vnd sie vnderlangk, damit das Kloster wedder gebauet vnd die Brodere nothdürftlichen Verforget müchten werden, In der Gütte mit einhelliger Bewilligung beider theile Vortragen vnd entscheiden also, das die Brodere In bedenkung, das ihre Kloster aus der Stadt Güteren gebauet vnd sie auch Von den Bürgern bis daher merentheils erhalten vnd erneret, Vnd das jetzo Ihre Religion Vffgehoben vnd abgethan wird, das Kloster mit sambt seinen Zugehörungen Zu Nutz vnd fürderung der Stadt, Vnd sonderlich Vonn dem Kloster ein Spittelhauws Zu Erhaltung Armer leuwthe vnnnd einer Scholenn darinn Zuzurichten wittelichen vnd auß sonder freuntlicher Zuneigung gegeben vnd frey aufgetragen. Dar entgegen hat ein Rath Vor sich vnd Irhe Nachkommenden Rathmannen Zu Seehausen den gemelten Brödern, Namtlich Ern Johan Berns, Priorn, Ern Jochim Wendermann, Ern Tho-

mas Schultzen vnd broder Joachim, dem Leyen-Monnich, gelobt vnd Zugelagt, jdern im be-
sondern eine wolgeschickte Wohnung oder habitation mit Kempden vnd Dorntzen auferhalb dem
Kloster, who einem Idern das best gefellig vnd gelegen ist, Zu bauen vnd Zuzufordigen, Darin sie
die Zeit ihres lebens whanen sollen vnd mögen. Wil auch ein Radt dafür seyn vnd aus der Stadt
Gütern beschaffen, das es ihnen Io ahn Kledern, Schoen, esen vnd trincken die Zeit ihres lebents
Zu guter Aufskunfft nicht mangle, auch das sie einen Zeitigen Dranckpfenning im Bewthel haben
sollen. Vnd nach Absterben der drier Brüder Vffgemeldt sol das Kloster sampt seinen Zugehörigen
der Stadt eigenthümlich Zu Vorangezeigten Gebrauch Zustendig seyn vnd bleiben, Alles getreu-
lich vnd abne gefehrde. Zu Vrkund vnd fester erhaltung dieser Vordracht seyn Zwey gleichlau-
tende Recefs hierüber Vffgerichtet, mit des Raths vnd des Klosters zu Schaufen Insiegelen besie-
gelt, dem Rath eines vnd denen Brödern Vfgemeldt das andere Zu Vorwahrung überreicht. Actum
die et anno quibus supra.

Aus Beckmann's handschriftlichem Nachlasse.

LXXIII. Der Rath zu Beeßow befundet, daß er widerrechtlich der Jagdgerechtigkeit beraubt sei,
im Jahre 1539.

Zu wissen, das vnser gnediger herr von Lubufs vnd Razeburgk durch anregung han-
fsen Steinkellers, vnser heuptmans, ein gehege hat stechen vnd fenlein auffrichten lassen, In
dem allein sein herligkeit mid luft der jagt zuhaben vnd vnfs darnach ernstlich verbieten lassen
solch gehege, das doch vnser furfahren fehl. über Etlich hundert Jahr vnd wie viel Jahr lang vn-
geirt erhalten, das wir vnfs nicht wenig zu gemuthe gezogen, von solcher Freyheit vnfs abzu-
wenden vnd zu Seiner fürstlichen gnaden gengen, mit hochfleisiger bitte an Seine fürstliche gnaden
gefallen vnd gefunnen, weil wir solcher Freyheit von vielen Fursten vnd herrn begnadet, Seine
fürstlichen gnaden wolt vnns auch dabey gnediglich bleiben lassen, Schützen vnnd handhaben.
Wurden wir mid Kurzer vnd vnfreundlicher antword abgefertiget, an dem wir dannoch Kein nach-
lassung thun wolten, noch dauon abstehen vnd S. fürstliche gnaden über das abermahls durch ein
Supplication von wegen arm vnd reich besuchen liessen, dorin wir beyde vnterthenig verbethen,
S. fürstlichen gnaden vnfs solch gerechtigkeit, die wir von Fursten zu Fursten erlanget vnd aus
gnaden vberkommen, nicht zu entziehen, Sondern Seine fürstliche gnaden zum teil brief vnd Siegel,
so Er vnns auch doruber zugestalt, in welcher Klarlich aufgedruckt vnnd vermelt, S. fürstliche
gnaden vnser gerechtigkeit lieber besern wen geringern, stadgeben, des wir vnfs höchlich getrösten,
es wurde vnfs zur fruchtbarkeit gedeyen vnd vnfs mit gnaden versehen. Mocht alles nicht helfen
vnd liefs also vnfs, den Rath, neben arm vnd reich, auffs Schloß erfordern vnd teylt vnfs solches
alles lezlich auff manchfeltig vnderthenig erbitens, furtragung vnd entschuldigung aus eingebung
des heubtmans hanfs Steinkellers gar abe vnnd sagte, Er wolte es fur das seine haben vnnd
behalten vnnd durch kein mittel abgewist sein. Dabey wir musten berugen lassen vnd ohn hulf-
licher furderung von dannen gehen. Hiraus ohn zweifel zu vernehmen, Das wir auf angebung